

# Amtsblatt

## für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

---

78. Jahrgang

3. November 2021

Nr. 176 / S. 1

---

	<b>Inhaltsübersicht:</b>	<b>Seite:</b>
552/2021	Öffentliche Bekanntmachung der Kreispolizeibehörde Paderborn über die Sicherstellung und Verwertung eines Krads; Az.: ZA 1.1 – 57.01.59 / Nowak	2
553/2021	Öffentliche Bekanntmachung der Kreispolizeibehörde Paderborn über die Sicherstellung und Verwertung eines Fahrrades; Az.: ZA 1.1 – 57.01.59 / Braun	3
554/2021	Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Paderborn-Detmold über das Angebot einer Sparurkunde: Nr. 3741589802	4
555/2021	Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Wertstofffassung und –verwertung Paderborner Land über die 7. Sitzung der Verbandsversammlung am 17.11.2021 sowie die entsprechende Tagesordnung	5 - 6
556/2021	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Kreiswahlleiter – über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 15. Mai 2022 in den Wahlkreisen 100 Paderborn I und 101 Paderborn II bis zum 17.03.2022	7 - 12
557/2021	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt – über die öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 36/PB-QQ378	13
558/2021	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt – über die öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 36.1/VA/PB-PU312	14
559/2021	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen – über die öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 39/1-31	15

552/2021

**Der Landrat als  
Kreispolizeibehörde  
Paderborn**



**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW)**

Sicherstellung und Verwertung eines Krad Honda CBR 900 RR,  
mit der FIN JH2SC33D5TM001634

Die Kreispolizeibehörde Paderborn stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Anordnung der Verwertung eines Krads vom 27.10.2021, Aktenzeichen: ZA 1.1 - 57.01.59 / Nowak) an Herrn Kim Nowak, letzte bekannte Wohnanschrift: 33104 Paderborn, Im Frieden 15, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des derzeit unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann bei der Kreispolizeibehörde Paderborn, Ferdinandstr. 26-28, 33102 Paderborn, in Raum 4, während der allgemeinen Dienstzeiten nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (05251/306-1114) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Paderborn, den 27. Oktober 2021

Der Landrat  
als Kreispolizeibehörde Paderborn

Im Auftrag  
gez. Arnold

553/2021

Der Landrat als  
Kreispolizeibehörde  
Paderborn



### **Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW)**

#### Sicherstellung und Verwertung eines Fahrrades

Die Kreispolizeibehörde Paderborn stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 02.11.2021, Aktenzeichen: ZA 1.1 - 57.01.59 Braun, Verwertung eines Fahrrades) an Herrn Nikolai Braun, unbek. Aufenthalt, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann bei der Kreispolizeibehörde Paderborn, Ferdinandstr. 26, 33102 Paderborn, in Raum 4, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (05251/306-1115) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Paderborn, den 02. November 2021

Der Landrat  
als Kreispolizeibehörde Paderborn

Im Auftrag  
gez.  
(Fecke)

554/2021



## **Aufgebot einer Sparurkunde**

Die Sparurkunde Nr. **3741589802** ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold als Rechtsnachfolger der ehemaligen Sparkasse Detmold ist abhandengekommen. Der Inhaber der Sparurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden.

Wird die Sparurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, 02. November 2021

**Sparkasse Paderborn-Detmold  
Der Vorstand**

555/2021



WPL-Zweckverband • Alte Schanze • 33106 Paderborn

An die Mitglieder und  
stellvertretenden Mitglieder der  
Verbandsversammlung des  
Zweckverbandes Wertstofffassung  
und -verwertung Paderborner Land

Martin Hübner

☎ 05251 / 1812-0  
📠 05251 / 1812-13  
@ [m.huebner@ave-kreis-paderborn.de](mailto:m.huebner@ave-kreis-paderborn.de)

27. Oktober 2020

**7. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wertstofffassung  
und -verwertung Paderborner Land (WPL-Zweckverband)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich die Mitglieder der Verbandsversammlung des WPL gemäß § 7 Abs. 3  
der Satzung zur 7. Sitzung der Wahlperiode 2021/2025 ein am

**Mittwoch, 17.11.2021 um 18:00 Uhr**

**Kreisverwaltung Paderborn, Aldegrevestr. 10-14, Gebäude A,  
großer Sitzungssaal – A.01.09**

Sollten Sie an der Verbandsversammlung nicht teilnehmen können, unterrichten Sie  
bitte Ihre Stellvertreterin/ Ihren Stellvertreter.

Mit freundlichen Grüßen

**WPL-Zweckverband**



Meinolf Päsch  
-Verbandsvorsitzender -



## **TAGESORDNUNG**

**für die 7. Sitzung der Verbandsversammlung  
„Zweckverband Wertstoffeffassung und –verwertung Paderborner Land“**

**Mittwoch, 17.11.2021 um 18:00 Uhr**

**Kreisverwaltung Paderborn, Aldegrevestr. 10-14, Gebäude A,  
großer Sitzungssaal – A.01.09**

### **Öffentlicher Teil**

1. Eröffnung und Begrüßung der neuen Verbandsmitglieder
2. Wahl des Schriftführers/in und deren Stellvertretung
3. Beschluss über das Wahlverfahren
4. Wahl des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden der Verbandsversammlung
5. Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung
6. Wahl des Verbandsvorstehers / der Verbandsvorsteherin
7. Wahl der Stellvertreter/innen
8. Beschluss zur Befreiung des Verbandsvorstandes von den Beschränkungen des § 181 BGB
9. Rückblick und Sachstandsbericht  
mündlicher Bericht
10. Beratung über den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2020
11. Beschluss des Wirtschaftsplans für das Geschäftsjahr 2022, Festsetzung der Verbandsumlage für die kommenden Geschäftsjahre incl. Mittelfristiger Finanzplan 2022-2026  
mündlicher Bericht
12. Anfragen und Mitteilungen

### **Nichtöffentlicher Teil**

1. Bestellung des Wirtschaftsprüfers für das Geschäftsjahr 2021
2. Anfragen und Mitteilungen

556/2021

**Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen  
für die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen  
am 15. Mai 2022 in den Wahlkreisen 100 Paderborn I und 101 Paderborn II**

Gemäß § 22 der Landeswahlordnung – LWahlO – vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 548, ber. S. 964), zuletzt geändert durch Art. 1 Achte ÄndVO der Landeswahlordnung vom 15.6.2021 (GV. NRW. S. 790), fordere ich hiermit auf, zur Landtagswahl am 15. Mai 2022 Wahlvorschläge (Kreiswahlvorschläge) für die Wahl in den Wahlkreisen

- 100 Paderborn I (vom Kreis Paderborn die Städte und Gemeinden Bad Lippspringe, Bad Wünnenberg, Borchen, Büren, Delbrück, Hövelhof, Lichtenau, Salzkotten, Altenbeken mit den Ortsteilen Buke und Schwaney)
- 101 Paderborn II (Stadt Paderborn und Gemeinde Altenbeken mit dem Ortsteil Altenbeken)

einzureichen.

Hierzu gebe ich folgendes bekannt:

1. Für die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 15. Mai 2022 können Wahlvorschläge für die Wahl im Wahlkreis 100 Paderborn I und 101 Paderborn II beim Kreiswahlleiter dieser Wahlkreise in 33102 Paderborn, Aldegrevestraße 10 - 14 (Kreishaus, Amt 15, Büro des Kreistages, Kommunalaufsicht), Gebäudeteil A, Zimmer A.07.09 und A.07.10), spätestens bis

**Donnerstag, 17. März 2022, 18.00 Uhr**

eingereicht werden (§ 19 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes – LWahlG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Art. 1 Fünftes ÄndG vom 16.2.2021 (GV. NRW. S. 189).

Es wird gebeten, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, welche die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

2. Zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen sind sowohl Parteien als auch einzelne Wahlberechtigte und Wählergruppen befugt (§ 17a i.V m. 19 LWahlG).
3. Der Kreiswahlvorschlag soll gemäß § 23 Abs. 1 LWahlO nach dem Muster der **Anlage 11 a der LWahlO** eingereicht werden. Er muss enthalten:
  - a) den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der einreichenden Partei oder Wählergruppe; Kreiswahlvorschläge von Einzelbewerbenden können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden.
  - b) Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach der Bewerbenden.

In jedem Kreiswahlvorschlag sollen ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson mit Namen und Anschrift – **möglichst mit Telefon-, Telefax-**

**Nummer und E-Mail-Adresse** – bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson (§ 19 Abs. 4 Satz 2 LWahlG).

4. Jeder Kreiswahlvorschlag darf nur einen Bewerbenden enthalten. Ein Bewerbender darf – unbeschadet seiner Bewerbung in einer Landesliste – nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. In einen Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 19 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 LWahlG).
5. Als Bewerbender einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer wählbar ist (§ 4 LWahlG) und in einer Mitglieder- oder Vertretendenversammlung des Wahlkreises hierzu gewählt worden ist. Die Bewerbenden und die Vertretenden für die Vertretendenversammlung sind in geheimer Wahl zu wählen. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlkreis zum Landtag wahlberechtigt ist. Jeder stimmberechtigte Teilnehmende der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbenden ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Als Vertretender für eine Vertretendenversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertretenden einberufenen Versammlung im Wahlkreis zum Landtag wahlberechtigt ist. Als Bewerbender einer Partei kann nur gewählt werden, wer deren Mitglied ist und keiner anderen Partei angehört oder wer keiner Partei angehört (§ 18 Abs. 1 bis 3 LWahlG).

**In Kreisen und kreisfreien Städten, die mehrere Wahlkreise umfassen, können die Bewerbenden für diejenigen Wahlkreise, deren Gebiet die Grenze des Kreises oder der kreisfreien Stadt nicht durchschneiden, in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertretendenversammlung gewählt werden (§ 18 Abs. 4 LWahlG).**

Die Wahlen der Bewerbenden und der Vertretenden für die Vertretendenversammlung sind innerhalb der letzten 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode durchzuführen.

Der Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, die Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, oder eine andere in der Parteisatzung hierfür vorgesehene Stelle können gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertretendenversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen; ihr Ergebnis ist endgültig (§ 18 Abs. 6 LWahlG).

Das Nähere über die Wahl der Vertretenden für die Vertretendenversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertretendenversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbenden regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen (§ 18 Abs. 7 LWahlG).

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbenden mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Beizufügen ist die gegenüber dem Kreiswahlleiter abzugebende Versicherung an Eides statt des Bewerbenden einer Partei, dass er/sie Mitglied der Partei ist, für die er/sie sich bewirbt, und dass er/sie keiner weiteren Partei angehört, oder dass er/sie keiner Partei angehört. Der Leitende der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmende haben gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbenden in geheimer Abstimmung erfolgt und den Bewerbenden Gelegenheit gegeben worden ist, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Kreiswahlleiter ist zur Abnahme der Versicherungen an Eides statt zuständig; er

ist Behörde im Sinne von § 156 des Strafgesetzbuches. Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages (§ 18 Abs. 8 LWahlG).

6. Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden oder seinem/seiner Stellvertreter/-in, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein (§ 19 Abs. 2 Satz 1 LWahlG). Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 23 Abs. 1 Satz 3 bis 5 LWahlO).

Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben mindestens drei Unterzeichnende ihre Unterschrift auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten; § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 gilt entsprechend (§ 23 Abs. 1 Satz 6 LWahlO).

7. Die Kreiswahlvorschläge von Parteien, die nicht im Landtag oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind, müssen ferner von mindestens **100** Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Wählergruppen und Einzelbewerbern. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichnenden bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der/die Wahlberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden (§ 19 Abs. 2 LWahlG i.V.m. § 23 Abs. 2 LWahlO).

Folgende Parteien sind im Landtag oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlages aus Nordrhein-Westfalen seit deren letzter Wahl ununterbrochen vertreten und müssen daher keine Unterstützungsunterschriften nachweisen:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Alternative für Deutschland (AfD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- DIE LINKE (DIE LINKE).

Die Unterschriften sind gemäß § 23 Abs. 2 LWahlO auf amtlichen Formblättern nach **Anlage 14 a LWahlO** unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

- a) Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert; er kann sie auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitstellen. Bei der Anforderung sind der Familienname, der Vorname und der Wohnort des vorgeschlagenen Bewerbenden und die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe (Kurzbezeichnung), die den Kreiswahlvorschlag einreichen will, anzugeben. Der Kreiswahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- b) Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichnenden sowie der Tag der Unterzeichnung sind persönlich und handschriftlich vom Erklärenden auszufüllen.

**Amtsblatt  
für den Kreis Paderborn**

**78. Jahrgang**

**3. November 2021**

**Nr. 176 / S. 10**

- c) Für jeden Unterzeichner ist eine Bescheinigung seiner Gemeinde über seine Wahlberechtigung im Wahlkreis im Zeitpunkt der Unterzeichnung nach dem Muster der Anlage 15 LWahlO beizufügen. Die Bescheinigung kann auch auf dem Formblatt nach Anlage 14 a LWahlO erteilt werden. Wer für eine andere Person eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der/die Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt. Der Bürgermeister/Die

Bürgermeisterin darf nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist.

Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist dessen Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig. Leistet eine wahlberechtigte Person mehrere Unterstützungsunterschriften für verschiedene Kreiswahlvorschläge mit unterschiedlichem oder gleichem Datum, kommt es für die Gültigkeit ausschließlich auf die Reihenfolge der Vorlage durch die Wahlvorschlagsträger bei der Gemeinde an, die die Wahlberechtigung bescheinigt. Gültig ist die zuerst vorgelegte Unterstützungsunterschrift. Die gleichzeitige Unterzeichnung einer Landesliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerbenden ist zulässig.

- d) Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbenden durch eine Mitglieder- oder Vertretendenversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

8. Dem Kreiswahlvorschlag sind gemäß § 23 Abs. 3 LWahlO folgende Anlagen beizufügen:

- a) Die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbenden nach dem Muster der **Anlage 12 a LWahlO**, dass diese/r der Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Kreiswahlvorschlag die Zustimmung zur Benennung als Bewerbender gegeben hat; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a LWahlO abgegeben werden,
- b) eine Bescheinigung des/der zuständigen Bürgermeisters/Bürgermeisterin nach dem Muster der **Anlage 13 LWahlO**, dass der Bewerbende wählbar ist; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a LWahlO erteilt werden,
- c) sofern der Wahlvorschlag von einer Partei oder Wählergruppe eingereicht wird, eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbenden, im Falle eines Einspruchs nach § 18 Abs. 6 LWahlG auch eine Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 18 Abs. 8 LWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; bei Wahlvorschlägen nach § 18 Abs. 4 LWahlG brauchen die Ausfertigung der Niederschrift und die Versicherungen an Eides statt nur einem Wahlvorschlag beigefügt zu werden; die Niederschrift soll nach dem Muster der **Anlage 9 a LWahlO**, die Versicherungen an Eides statt nach dem Muster der **Anlage 10 a LWahlO** gefertigt sein,
- d) sofern der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird, die Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Wahlbewerbenden, dass er Mitglied der Partei ist, die ihn aufgestellt hat, und keiner weiteren Partei angehört, oder keiner Partei angehört.
- e) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnenden, sofern der Wahlvorschlag von Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

Die Bescheinigung des Wahlrechts (Anlage 15 LWahlO) und die Bescheinigung der Wählbarkeit (Anlage 13 LWahlO) sowie die Beglaubigung von Abschriften der beizubringenden Unterlagen werden kostenfrei erteilt.

**Amtsblatt  
für den Kreis Paderborn**

**78. Jahrgang**

**3. November 2021**

**Nr. 176 / S. 11**

9. Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages ununterbrochen vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist, können gemäß § 17 a LWahlG als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie bis zum **14. Februar 2022, 18:00 Uhr**, bei dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt ha-

ben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (s. Ziffer 5.2 der Wahlbekanntmachung des Landeswahlleiters vom 15. Mai 2022 – MBI. NRW. Ausgabe 2021 Nr. 18 vom 30.6.2021).

Die Anzeige

- a) ist von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter der/die Vorsitzende oder seiner/ihrer Stellvertreter/-innen persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Besteht ein Landesverband nicht, muss die Anzeige von den Vorständen der nächstniedrigsten Gebietsverbände, die im Bereich des Landes liegen, entsprechend unterzeichnet sein.
- b) muss die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm, der Partei sowie einen Nachweis über einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand enthalten und
- c) Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 2 des Parteiengesetzes sollen beigelegt werden.
10. Die Kreiswahlvorschläge werden unverzüglich nach Eingang geprüft. Werden Mängel festgestellt, so benachrichtigt der Kreiswahlleiter sofort die Vertrauensperson und fordert sie auf, diese rechtzeitig zu beseitigen. Mängel, die einen gültigen Wahlvorschlag nicht zustande kommen lassen, können nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist beseitigt werden (§ 21 Abs. 1 LWahlG; § 24 Abs. 1 LWahlO).
11. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt **nicht** vor, wenn
- a) die Einreichungsfrist des § 19 Abs. 1 LWahlG nicht gewahrt ist,
- b) der Wahlvorschlag nicht ordnungsgemäß unterzeichnet ist (§ 19 Abs. 2 LWahlG),
- c) die erforderlichen Unterstützungsunterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichnenden bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der/die Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden (§ 19 Abs. 2 Satz 5 LWahlG),
- d) die Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung des Bewerbenden und die Versicherungen an Eides statt bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlen (§ 18 Abs. 8 Satz 5 LWahlG),
- e) die Zustimmungserklärung des Bewerbenden bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlt (§ 19 Abs. 3 Satz 5 LWahlG).

Nach Ablauf der Einreichungsfrist bis zur Zulassung können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden (§ 24 Abs. 1 Satz 4 LWahlO). Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 21 Abs. 2 LWahlG).

Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss anrufen (§ 21 Abs. 1 LWahlG).

Gemäß § 21 Abs. 3 LWahlG entscheidet der Kreiswahlausschuss spätestens am **29. März 2022**

über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge in öffentlicher Sitzung.

Zu der Sitzung des Kreiswahlausschusses werden die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge vom Kreiswahlleiter eingeladen. Außerdem werden Zeit, Ort und Gegenstand der Beratungen des Kreiswahlausschusses im Amtsblatt für den Kreis Paderborn öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig erfolgt der Aushang im Bekanntmachungskasten vor dem Haupteingang des Gebäudeteils A des Kreishauses Paderborn.

Die zugelassenen Kreiswahlvorschläge werden spätestens am **13. April 2022** öffentlich bekannt gemacht (§ 22 Abs. 1 LWahlG).

12. Die erforderlichen Vordrucke nach den Mustern der LWahlO, und zwar

- a) Anlage 9 a – Niederschrift über die Aufstellung des Wahlkreisbewerbers
- b) Anlage 10 a – Versicherung an Eides statt
- c) Anlage 11 a – Kreiswahlvorschlag
- d) Anlage 12 a – Zustimmungserklärung
- e) Anlage 13 – Bescheinigung der Wählbarkeit
- f) Anlage 14 a – Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag)
- g) Anlage 15 – Bescheinigung des Wahlrechts

können bei mir kostenfrei angefordert werden.

Die Vordrucke stehen auch im Internet-Auftritt des Kreises Paderborn unter der Adresse

[www.kreis-paderborn.de](http://www.kreis-paderborn.de) / Politik / Wahlen / Landtagswahl 2022

im PDF-Format zur Verfügung.

Hinsichtlich der Vordrucke nach Anlage 14 a – Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift – wird auf die Ausführungen zu Punkt 7 a verwiesen.

13. Im Übrigen verweise ich wegen Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge - insbesondere im Hinblick auf noch mögliche Änderungen - auf die Bestimmungen des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung. Weitere Auskünfte erteilen der Kreiswahlleiter oder dessen Beauftragte bei der Kreisverwaltung Paderborn, Aldegrevestraße 10 - 14, Amt 15, Büro des Kreistages, Kommunalaufsicht, Gebäudeteil A, Zimmer A.07.09 und A.07.10, Tel.: 05251 308-1003, -1002 oder -1009.

Paderborn, 26. Oktober 2021

Der Kreiswahlleiter für die  
Wahlkreise 100 Paderborn I und 101 Paderborn II

gez.  
Christoph Rüter  
Landrat

557/2021

**Öffentliche Zustellung**

**eines Bescheides des Kreises Paderborn**

Gem. §§ 1, 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 wird der Bescheid des Kreises Paderborn, Amt 36 (Straßenverkehrsamt) vom .20.10.2021, Az.: 36/PB-QQ378 an

Frau  
Christine Cirino-Schmidt  
letzte bekannte Anschrift: Gierswall 26, 33102 Paderborn  
durch **öffentliche Bekanntmachung** zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bescheid des Kreises Paderborn vom 20.10.2021 (Az.: 36/PB-QQ378) kann beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt , An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden.

**Hinweis:**

Durch die öffentliche Zustellung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Kreis Paderborn  
Der Landrat  
Im Auftrag

gez.  
Schäfer

558/2021

**Öffentliche Zustellung**

**eines Bescheides des Kreises Paderborn**

Gem. §§ 1, 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 wird der Bescheid des Kreises Paderborn, Amt 36 (Straßenverkehrsamt) vom 26.10.2021, Az.: 36.1/VA/PB-PU312 an.

Herrn

Lucaci, Alexandru-Samuel

letzte bekannte Anschrift: Paderborner Straße 1, 33181 Bad Wünnenberg

durch **öffentliche Bekanntmachung** zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bescheid des Kreises Paderborn vom 26.10.2021 (Az.: 36.1/VA/PB-PU312) kann beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt, An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden.

Hinweis:

Durch die öffentliche Zustellung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Kreis Paderborn

Der Landrat

Im Auftrag

gez.

Markman

559/2021

**Öffentliche Zustellung**

**eines Bescheides des Kreises Paderborn**

Gemäß §§ 1, 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW (Landeszustellungsgesetz LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) wird der Bescheid des Kreises Paderborn, Amt 39 (Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen) vom 28.10.2021, Az.: 39/1-31 an

Herrn  
Martin Maegery  
letzte Meldeanschrift: Mälzerstr. 58, 33098 Paderborn

durch **öffentliche Bekanntmachung** zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bescheid des Kreises Paderborn vom 28.10.2021 (Az.: 39/1-31) kann während der allgemeinen Sprechzeiten beim Amt 39 (Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen), Aldegrevestraße 10-14, 33102 Paderborn, Zimmer D.00.26 oder D.00 18 eingesehen und in Empfang genommen werden.

**Hinweis:**

Durch die öffentliche Zustellung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Kreis Paderborn  
Der Landrat  
Im Auftrag

gez.  
Peters